

TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

Mietvertrag

Zwischen dem Tennisclub Welschingen e.V., vertreten durch die Vorstandschaft

- Vermieter –

und

.....
Name Vorname / Gruppe-Verein

.....
PLZ Ort Straße

- Mieter -

wird nachfolgend aufgeführter Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand und Mietdauer, Veranstaltungsart

Vermietet werden folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen der Clubanlage des Vermieters:

- a. Clubheim mit Sanitäranlagen, Küche, Theke (inkl. vorhandenes Geschirr und Besteck) und Terrasse für max. 60 Personen
- b. Außenanlage (Vorplatz mit Grill) ohne Sitzbänke vor den Tennisplätzen

Die unter a. und b. aufgeführten Mietgegenstände stehen dem Mieter

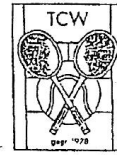
amganztags bzw. im Zeitraum

vom.....,Uhr, bis.....,Uhr

für die nachstehende Veranstaltung

.....

zur Verfügung.



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

2. Miete

Für den unter 1. aufgeführten Mietgegenstand fällt pro Veranstaltungstag ein Mietzins in Höhe von:

250,00 €

an.

Bei längeren Mietzeiten wird der Betrag individuell mit dem Vermieter verhandelt.

In dem Mietzins sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser im üblichen Rahmen enthalten. Alle übrigen nicht erwähnten Kosten wie Endreinigung, Müllentsorgung, Versicherungen etc. sind vom Mieter zu tragen und im Mietzins nicht enthalten.

Für Buchungsrücktritte bis 30 Tage vor dem angemeldeten Veranstaltungstermin fallen keine Kosten an. Anschließend sind 50 % des vereinbarten Mietzinses zu entrichten.

3. Sicherheitsleistung (Kautions)

Für potentielle Veranstaltungsrisiken und für vom Mieter nicht bzw. unzureichend erbrachte Endreinigung, Müllentsorgung und über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, ohne Rücksicht darauf, ob dies von ihm, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind, muss im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von

100,00 €

entrichtet werden.

4. Fälligkeit

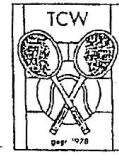
Der Mietzins und die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Tennisclubs Welschingen, **IBAN: DE35 6925 1445 0005 2513 35** bei der Sparkasse Engen-Gottmadingen zu überweisen.

Mit dem Zahlungseingang, den wir auf Wunsch gerne bestätigen, ist der Mietgegenstand verbindlich reserviert.

Sofern keine der unter 3. aufgeführten Veranstaltungsrisiken eingetreten sind, wird die entrichtete Sicherheitsleistung in der Folgewoche der Veranstaltung an den Mieter zurück überwiesen. Bitte geben Sie hierfür bei der Überweisung Ihre eigene IBAN mit an.

5. Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in 1. aufgeführten Mietgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

6. Haftung

6.1 Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und die überlassenen Gegenstände in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, in der er sie übernommen hat. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch seine Besucher verursacht werden.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räume/Einrichtungen gedeckt sind.

Der Mieter hat die Vermieterin und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Sach- und Vermögensansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

6.2 Haftung der Vermieterin

Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.

Die Vermieterin haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden für Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend haften, insbesondere bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

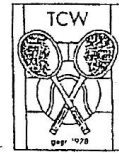
Der Mieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Werbung / Dekoration

Der Mieter darf innerhalb des gemieteten Raums Transparente, anderer Werbevorrichtungen oder Dekorationen nur anbringen, soweit sie aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In keinem Fall ist ein Benageln von Wänden, Decken oder Fußböden gestattet.

8. Verantwortung des Mieters

Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt dem Mieter in eigener Verantwortung. Der Mieter hat der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Anforderung eine *entscheidungsbefugte Person* zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als *Veranstaltungsleiter* (§38



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

Absatz 5 MVStättV) anwesend ist. Der *Veranstaltungsleiter* hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

Er ist verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen, wenn sich eine Gefährdung von Personen ergibt. Dies gilt auch bei Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl.

.....
Name des Veranstaltungsleiters

Tel. Nr.

.....
PLZ

Ort

Straße

9. Anmeldung von Veranstaltung

Die eventuell notwendige rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

Sofern eine eventuell notwendige Wirtschaftserlaubnis benötigt wird, hat der Mieter diese ebenso selbstständig und rechtzeitig zu beantragen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Welschingen, Gerichtsstand ist Singen.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der oben aufgeführten allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Engen-Welschingen, den

Für den TC Welschingen als Vermieter:

Mieter

.....
(i.A. Winfried Wenger, 07733-2448)

.....